

Diese Erleichterungen gelten nicht bloß für das norddeutsche Postgebiet, sondern auch für den Verkehr mit den übrigen deutschen Postgebieten.

II. Die Anwendung des Plombenverschlusses bei Paketen ohne Werthäbdeklaration.

Bei Paketen ohne Werthäbdeklaration ist es von jetzt ab gestattet, den Verschuß, statt durch Versiegelung, in der Weise herzustellen, daß die Enden des Bindfadens, welcher zum Vernähen oder zur Verschnürung des betreffenden Pakets dient, durch Anlegen einer oder mehrerer Plomben vereinigt, und solche Plomben mit einem Stempel-Abdruck versehen werden, welcher dem Siegel resp. dem Stempel-Abdruck auf dem Begleitbriefe nach Form und Inhalt im Wesentlichen entspricht.

Der Verschuß mittelst Plombe kann sowohl im Norddeutschen internen Postverkehre, als auch im Wechsel- und ausländischen Verkehre angewendet werden.

Bei Paketen mit declarirtem Werthe ist die Anwendung des Plombenverschlusses vorerst nicht gestattet.

III. Die Adressformen bei Sendungen, für welche die Postverwaltung Garantie leistet, betreffend.

Bei Sendungen, für welche die Postverwaltung Garantie leistet, ist es bisher nicht gestattet gewesen, sich der Adresse: „An A. per Adresse des B.“, oder „An A. aux soins de B.“, oder „An A. care of B.“ zu bedienen.

Die Anwendung derartiger Adressformen ist nun allgemein gestattet.

Miscellen.

Aus Preußen, 19. Sept. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Börsenvorstandes in Nr. 207 d. Bl. mache ich Ihnen hierdurch die Mittheilung, daß über das Vermögen des Buchhändlers G. Friße (Firma L. Putiatycki's Buchh.) in Pleschen bereits am 13. August dieses Jahres der Concurß eröffnet ist, ohne daß bis heute eine Anzeige darüber im Börsenblatt stand. Es war mir nicht möglich, die betreffende Bekanntmachung zu erhalten, sonst hätte ich Ihnen dieselbe zur Veröffentlichung eingesandt. Soviel ich weiß, ist der Termin zur Anmeldung der Forderungen bereits abgelaufen und eine nachträgliche Anmeldung würde mehr Kosten machen, als wahrscheinlich noch zu retten sein wird. *) Ich glaube also den Vorschlag machen zu dürfen, daß der Vorstand des Börsenvereins beim preussischen Justizministerium beantrage: falls eine rechtzeitige Bekanntmachung über eine Concurßeröffnung im Börsenblatt unterbleibt, einen neuen Schlußtermin zur Anmeldung der Forderungen anzuberaumen und diesen dann rechtzeitig durch das Börsenblatt zu veröffentlichen. — Die Bekanntmachungen geschehen jetzt in der Regel nur in dem betreffenden Kreisblatt und in dem amtlichen Anzeiger des fraglichen Regierungsbezirks, so daß eine solche Anzeige nur sehr selten von den Interessenten gelesen wird.

Zur Abwehr. — Unter der Aufschrift: „Zur Notiz für die Herren Verleger“ wird in Nr. 218 d. Bl. die Uebersetzung meiner „Continuationsliste“ an Hrn. C. Larsch in Solingen verdächtigt. Ohne vorläufig diese Kritik weiter zu behandeln, erkläre ich einfach, daß bei dem Unglück, welches unverschuldet über Hrn. Larsch hereingebrochen, die allgemeine Theilnahme der Bürgerschaft bewiesen hat, daß Hr. Larsch die Achtung, welche er in engeren

*) Wie uns inzwischen von anderer Seite mitgetheilt worden ist, so hat nach dem Pleschener Kreisblatt vom 18. Sept. der Kaufmann J. S. Jünger in Lissa am 16. Sept. die bisherige Putiatycki'sche Buchh. (G. L. Friße) in Pleschen für seine Rechnung eröffnet und seinen Schwiegerohn G. L. Friße zum Geschäftsführer bestellt. Die Red.

und weiteren Kreisen genießt, seit seiner mehr als 30jährigen Thätigkeit an hiesigem Platze wohl verdient hat. Thatsächlich ist anzuführen, daß demselben von den ersten Häusern hier, ohne sein Ersuchen, Cautionen bestellt und außerdem Capital zum erneuerten Geschäftsbetrieb zur Disposition gestellt worden ist, weshalb denn auch seine Freiheit nicht alterirt wurde. Außerdem übergaben ihm die Hrn. König & Ebhardt in Hannover, welche er seit 1855 hier vertrat, neuerdings bei der Wiederaufnahme seines Geschäfts ein Commissionslager von Comtoirbüchern für ca. 1000 Thlr. ohne irgend eine Garantie, als welche sie in der Person und dem Charakter des Hrn. Larsch selbst finden. Diese wenigen Thatsachen führe ich an, mit der Ueberzeugung, die Verdächtigungen genügend widerlegt zu haben, und übertrug ich Hrn. Larsch meine Abonnenten um so lieber, als dieselben dies gerne acceptirt haben und ich über die fernere prompte Ablieferung, woran mir auch gelegen sein mußte, unbesorgt sein konnte. Ich bitte also die Herren Verleger, sämtliche Continuationen an Hrn. Larsch zu überschreiben, um jede Störung zu vermeiden, und stehe dem Hrn. B., wenn er sich brieflich an mich wendet, zu fernerer Auskunft bereit. Da ich schwer erkrankt bin, so theile ich Hrn. B. noch mit, daß ich mich z. Z. bei meinem Schwager Andreae in Ruhrort zur Pflege befinde.

|| Carl Brendow aus Solingen.

Bitte um Aufklärung. — Der Musikalienhändler A. Bergmann in Berlin (seit dem 1. September 1866 etablirt) ist, wie es den betheiligten Gläubigern bereits bekannt sein wird, spurlos von dort verschwunden. Bei der nachgesuchten Execution ist weder ein Blatt noch ein Stück Inventarium vorgefunden worden und die Kläger haben auch noch die Kosten der Execution zu tragen gehabt. Auf Nachforschung über dieses gewiß auffällige Resultat stellt sich heraus, daß Bergmann einem Hrn. Julius Heyden daselbst (wohnhaft Jerusalemer Str. 40) das Geschäft auf Höhe seiner Forderung verpfändet hat. Die Gläubiger, deren einige mit bedeutenden Summen theilhaftig sind, haben also das Nachsehen, denn Bergmann hat, soviel bekannt, nicht einen Groschen bezahlt. Natürlich ist auch keine Rede davon, die aufgewendeten Kosten vergütet zu erhalten. Wenn man Kenntniß von dieser Verpfändung gehabt hätte, so würde man dem Bergmann schwerlich viel creditirt haben, und es entsteht hier nun die Frage: ob eine solche gegenüber den übrigen Gläubigern überhaupt rechtlich zulässig war.

Vom Buchdruckertag zu Mainz. — Der geschäftsführende Ausschuß des Deutschen Buchdrucker-Vereins (A. Ackermann-Teubner, Dr. C. Brockhaus und Raymond Härtel) in Leipzig hat unterm 8. September folgenden Aufruf an die Buchdruckerei- und Schriftgießerei-Besitzer Deutschlands und der Schweiz erlassen:

In der am 15. August d. J. zu Mainz abgehaltenen Versammlung von Buchdruckereibesitzern haben dieselben beschlossen, einen Verein deutscher und schweizer Buchdruckereibesitzer zu gründen, auch die Schriftgießereibesitzer zur Theilnahme an demselben einzuladen. Der Verein hat den Zweck, die Interessen seiner Mitglieder zu schützen und zu vertreten, und will diesen Zweck zunächst anstreben:

- 1) durch persönliches Näbertreten und Bekanntwerden seiner Mitglieder untereinander in größeren und kleineren Vereinigungen und Versammlungen, um auf diese Weise und unter Benutzung eines gemeinschaftlichen Organes Gelegenheit zu gegenseitigem Austausch der Ansichten und Erfahrungen zu erlangen;
- 2) durch eine geordnete Organisation, um durch dieselbe seine Ansichten und Wünsche überall, auch wo es die höchsten Interessen des Geschäfts gilt, an maßgebender Stelle aussprechen und geltend machen zu können;
- 3) durch thätigste Förderung der materiellen und geistigen Interessen der Gehilfen, worin er sowohl eine zeitgemäße Berechtigung, als auch das eigene Interesse seiner Mitglieder erkennt. Das Wirken seiner Mitglieder wird sich demnach auf Gründung und Erhaltung von Fachschulen, namentlich für Lehrlinge, und auf Erhaltung resp. Gründung und Unterstützung von Cassen zu Gewährung von Kranken-, Be-